

Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen

zum 01. Januar 2008 ist das (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) in Kraft gesetzt worden. Das z. Zt. aus sieben Paragraphen bestehende Gesetz regelt folgende Sachverhalte.

§ 1 Grundsätze

In dieser Vorschrift wird ausgedrückt, dass in Gebäuden die nicht ausschließlich privater Nutzung vorbehalten sind, ein Rauchverbot besteht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Vorschrift werden öffentliche Einrichtungen definiert. Für die kirchlichen und caritativen Bereiche sind folgende Einrichtungen betroffen:

2. Gesundheit- und Sozialeinrichtungen:

unabhängig von ihrer Trägerschaft Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V und vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, sowie Heime im Sinne des Heimgesetzes und Studierendenwohnheime;

3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:

- a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII
- c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft
- d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen

§ 3 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 bis 6 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.
- (4) Abweichend von Abs. 1 können Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden,
 - a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
 - b) die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder
 - c) bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Soweit die Leitung der Einrichtung für die in Satz 1 genannten Personen

entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

§ 4 Nichtraucherschutz in Gaststätten

In Gaststätten gilt Rauchverbot. Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

§ 5 Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote.

- (1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Warnzeichen "Rauchen verboten" nach Nr. 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABL. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den §§ 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Abs. 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse
 - a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nr. 1 bis 6,
 - b) die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 2 oder 4 raucht. Hier können Geldbußen verhängt werden.

Rudolf Wimmers